

VEREINBARUNG
UEBER DEN
ZWECKVERBAND SONNMATT UZWIL

vom

19. März 2004

Die politischen Gemeinden Oberuzwil, Uzwil und Oberbüren vereinbaren gestützt auf Art. 203 und 210 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Mitglieder, Name, Sitz

Die politischen Gemeinden Oberuzwil, Uzwil und Oberbüren bilden den „Zweckverband Sonnmatt Uzwil“ als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sitz des Verbandes ist Uzwil.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt den Betrieb:

- a) des Altersheims Marienfried in Niederuzwil im Eigentum des Verbandes;
- b) des Pflegeheims Sonnmatt in Niederuzwil im Eigentum des Verbandes;
- c) des Altersheims Sonnmatt in Niederuzwil im Eigentum der Gemeinde Uzwil.

Art. 3 Beteiligung

Die Gemeinden sind am Verband mit 78 Baukostenanteilen (ursprünglich Anzahl Pflegebetten) beteiligt, nämlich:

- | | | |
|----|----------------------------|------------|
| a) | Oberuzwil | 22 Anteile |
| b) | Uzwil | 47 Anteile |
| c) | Oberbüren (ohne Niederwil) | 9 Anteile |

Die Anteile räumen den Verbandsgemeinden einen entsprechenden Bettenanspruch in den Heimen ein.

Art. 4 Erweiterung des Verbandes

Durch referendumpflichtigen Beschluss der Räte aller Verbandsgemeinden können weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden. Von diesen können angemessene Einkaufssummen verlangt werden.

Art. 5 Aufnahmen

In den Altersheimen werden betagte Personen aufgenommen, die keinen Haushalt mehr führen können oder wollen. Bei Bedarf wird fachkundige Betreuung und leichtere Pflege angeboten.

Im Pflegeheim werden dauernd pflegebedürftige, betagte Personen aufgenommen, die keiner intensiven ärztlichen oder psychiatrischen Betreuung bedürfen.

Ausnahmsweise und im Einzelfall können auch Personen aufgenommen werden, die das Pensionsalter noch nicht erreicht haben.

Die Altersheime und das Pflegeheim sind in erster Linie für Personen aus den Verbandsgemeinden bestimmt. Bei freien Betten im Pflegeheim haben Einwohner der Gemeinde Flawil Vorrang, solange sie sich am Verband finanziell verpflichtet (z.B. Darlehen).

Im Altersheim Sonnmatt haben Einwohner der Gemeinde Uzwil Vorrang.

Bei Platzmangel werden die Betten gemäss Art. 3 dieser Vereinbarung zugeteilt.

Art. 6 Heimordnung

Die Heimordnung regelt Betrieb und Organisation der Altersheime und des Pflegeheims.

B. Organisation

1. Allgemeines

Art. 7 Organe, Funktionsbezeichnung

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandskommission;
- b) die Heimkommission;
- c) die Kontrollstelle.

Ist für Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, so gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Art. 8 Unterschrift

Präsident und Aktuar unterzeichnen für die Verbands- und die Heimkommission.

Art. 9 Wahl, Amtsdauer

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören. Bei Verhinderung kann ein Ersatz delegiert werden.

Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeindebehörden.

2. Verbandskommission

Art. 10 Zusammensetzung, Konstituierung

Die Verbandskommission setzt sich aus Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen:

Oberuzwil	2 Mitglieder
Uzwil	4 Mitglieder
Oberbüren	1 Mitglied

Der Heimleiter und andere Fachpersonen können mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 11 Zuständigkeit

Die Verbandskommission ist das oberste Organ des Verbandes.

Sie wählt:

- a) aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten;
- b) aus ihrer Mitte das weitere Mitglied der Heimkommission;
- c) die Kontrollstelle;
- d) den Aktuar.

Der Präsident wohnt in der Regel in Uzwil, der Vizepräsident in einer andern Gemeinde.

Die Verbandskommission beschliesst über:

- a) Erlass und Aenderung von Heimordnung und Reglementen;
- b) Voranschlag, bis 30. November für das folgende Jahr;
- c) Jahresrechnung;
- d) Einforderung von Betriebsbeiträgen gemäss Art. 24 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
- e) Heimtaxen, Pflgetaxen, Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen und Aufwendungen;
- f) Abnahme des Geschäftsberichtes;
- e) Ausgaben gemäss Art. 20 dieser Vereinbarung;
- f) Bauprojekte, Bauabrechnungen;
- g) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten.

Art. 12 Einberufung

Die Verbandskommission tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidenten;
- b) auf Antrag der Heimkommission;
- c) auf Verlangen von drei Mitgliedern oder einer Verbandsgemeinde, innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Verbandskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder aus zwei Gemeinden anwesend sind.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat.

Ein Beschluss kommt jedoch nur zustande, wenn ihm mindestens ein Mitglied aus Uzwil und aus einer weiteren Gemeinde zugestimmt haben.

3. Heimkommission

Art. 14 Zusammensetzung

Die Heimkommission setzt sich aus je einer Vertretung der Verbandsgemeinden zusammen.

Präsident, Vizepräsident und Aktuar sind diejenigen der Verbandskommission.

Art. 15 Zuständigkeit

Die Heimkommission ist das geschäftsführende und vollziehende Organ. Sie ist für alle nicht einem andern Organ übertragenen Geschäfte zuständig, insbesondere:

- a) Wahl des Heimleiters und der Bereichsleiter;
- b) Unterstützung des Heimleiters in seinen Aufgaben;
- c) Beschwerdeinstanz bei Klagen gegen den Heimleiter;
- d) Rekursinstanz gegen Entscheide des Heimleiters;
- e) Ausgaben gemäss Art. 20 dieser Vereinbarung.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Heimkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

Der Heimleiter hat beratende Stimme.

Zu den Sitzungen können Fachpersonen zugezogen werden.

4. Kontrollstelle

Art. 17 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen weder der Verbandskommission noch der Heimkommission angehören.

Die Räte der Verbandsgemeinden schlagen je ein Mitglied vor.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Art. 18 Aufgaben

Der Kontrollstelle obliegen die Aufgaben gemäss Gemeindegesetz und Haushaltverordnung.

Sie erstattet der Verbandskommission Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Art. 19 Rechnungsprüfung

Die Verbandskommission kann die Kontrollstelle beauftragen, die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.

Die Revisionsstelle erstattet der Kontrollstelle und der Verbandskommission Bericht.

C. Finanzhaushalt und Rechnungswesen

Art. 20 Finanzbefugnisse

Es beschliesst über:

	Heimkommission	Verbandskommission
a) neue Ausgaben		
1. einmalige neue Ausgaben	—	abschliessend
2. während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	—	abschliessend
b) bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 50'000 Franken je Jahr	bis Fr. 200'000 je Jahr
c) Nachtragskredite		
1. teuerungsbedingte	abschliessend	—
2. nicht teuerungsbedingte	bis 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, höchstens jedoch bis 50'000 Franken	soweit nicht die Heimkommission abschliessend zuständig ist
d) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Begründung von Rechten und Pflichten an Grundstücken, sofern Handelswert (Verkehrswert, Anlagekosten oder Kaufpreis)	bis 100'000 Franken	über 100'000 Franken

e) Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	---
--------------------------------------	---------------	-----

Neue einmalige Ausgaben bis 500'000 Franken und jährlich wiederkehrende neue Ausgaben bis 50'000 Franken können mit dem Voranschlag beschlossen werden. Höhere neue Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden.

Für das Zustandekommen der den Gemeindeorganen vorbehaltenen Verbandsbeschlüsse genügt es, wenn zwei Gemeinden zustimmen, welche die Mehrheit der Einwohner des Verbandsgebietes vertreten.

Art. 21 Rechnungsjahr, Rechnungsführung

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnung wird gegen angemessene Entschädigung von der Gemeinde Uzwil geführt.

Art. 22 Betriebskosten

Die Heime sind kostendeckend zu führen.

Die Betriebskosten berücksichtigen angemessene Rückstellungen für Unterhalt, werterhaltende Erneuerungen und Erweiterungen.

Art. 23 Aufenthaltskosten

Von den Bewohnern werden erhoben:

- a) Heimplatztaxen für die Grundleistungen wie Wohnen einschliesslich Nebenkosten, Vollpension und Hausdienstleistungen;
- b) Pflorgetaxen für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie die persönliche Betreuung, die nach dem Grad der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit abgestuft werden und anerkannten Richtlinien sowie Abstufungskriterien von Fachverbänden oder Krankenkassen entsprechen;
- c) Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen und Aufwendungen wie:
 1. Pflegematerial und Medikamente;
 2. Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungsleistungen wie Begleitung zum Arzt;
 3. Spezielle Getränke;
 4. Coiffeure, Pédicure;
 5. Instandhaltung und chemische Reinigung persönlicher Kleider und Wäsche;
 6. Telefongebühren, Gebühren für Radio und TV (Gemeinschaftsantenne) und Telefoninstallation;
 7. Transporte des Heims, soweit Angehörige diese nicht ausführen;
 8. Leistungen bei Todesfall.

Die Verbandskommission legt Heimplatztaxe, Pflorgetaxen, Entgelte für zusätzliche Dienste und Aufwendungen sowie Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistungen (z.B. Depot, Akontozahlungen) in einem Tarif fest.

Art. 24 Rechnungsergebnis

Betriebsüberschüsse werden in die Betriebsreserve, Rückstellungen für Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung in die Baureserve gelegt.

Betriebsdefizite werden aus der Betriebsreserve gedeckt. Soweit diese nicht ausreicht, werden sie auf neue Rechnung vorgetragen. Ausnahmsweise können sie von den Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel getragen werden:

- a) einen Drittel im Verhältnis der Einwohnerzahlen gemäss letzter Volkszählung;
- b) zwei Drittel aufgrund der durchschnittlichen Belegung des Heims durch Bewohner aus den Verbandsgemeinden im Verlauf der letzten drei Jahre.

Die Heimkommission kann bei den Verbandsgemeinden Kostenvorschüsse erheben.

Art. 25 Baureserve

Leistungen neu eintretender Gemeinden und Beiträge von Institutionen und Privaten werden der Baureserve zugewiesen. Ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke und zweckbestimmte Beiträge.

D. Austritt und Auflösung

Art. 26 Austritt

Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.

Jede Gemeinde kann ihre Mitgliedschaft kündigen und aus dem Verband austreten, frühestens auf Ende 2012 (25 Jahre nach Inbetriebnahme des Pflegeheims). Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre auf Ende des Rechnungsjahres.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet auch nach ihrem Austritt für Verbindlichkeiten des Verbandes, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Vermögens bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Kommt keine Einigung zustande, so richten sich Verfahren und Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

E. Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vereinbarung über den Zweckverband Pflegeheim Uzwil vom 1. Mai 1981 wird aufgehoben.

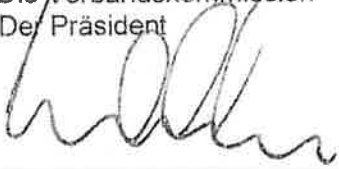
Art. 29 Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Sie untersteht in den Verbandsgemeinden dem fakultativen Referendum.

Sie wird rechtsgültig mit der Genehmigung des Departementes ^{des Innern} für Inneres und Militär.

Uzwil, den 19. März 2004

Die Verbandskommission
Der Präsident



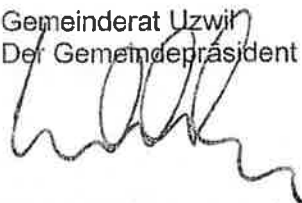
Der Aktuar



Für die Verbandsgemeinden:

Uzwil, den 24. Mai 2004

Gemeinderat Uzwil
Der Gemeindepräsident



Der Ratsschreiber



Oberuzwil, den 27. April 2004

Gemeinderat Oberuzwil
Der Gemeindepräsident



Der Ratsschreiber



Oberbüren, den 2004

Gemeinderat Oberbüren
Der Gemeindepräsident



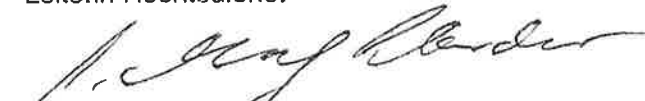
Der Ratsschreiber



**Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Oberuzwil, Uzwil und Oberbüren
über den Zweckverband Sonnmatt Uzwil**

Durch das Departement des Innern genehmigt am **6. Aug. 2004**

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst



lic.iur. Gabriela Maag Schwendener

Beilage zur Vereinbarung über den Zweckverband Sonnmatt Uzwil vom 19.3.2004

- 1 Die Gemeinden Oberuzwil, Uzwil und Oberbüren entschieden sich im Frühjahr 1984 für ein gemeinsames Pflegeheim auf der Sonnmatt in Niederuzwil, als Anbau an das bestehende Altersheim der Gemeinde Uzwil. Sie gründeten dafür bereits am 1. Mai 1981 den „Zweckverband Pflegeheim Uzwil“. Der Neubau kostete 13'062'046 Franken. Nach Abzug der Subventionen verblieben Gemeindeanteile von 3'189'924 Franken (4'782'856 Franken inkl. Umbauanteile Altersheim) für Uzwil, 1'514'389 Franken für Oberuzwil und 645'582 Franken für Oberbüren. Verzinsung und Abschreibung der Gemeindeanteile gehen zu Lasten der Mitgliedgemeinden. Das Pflegeheim wurde am 27.5.1987 eingeweiht und anfangs Juni 1987 bezogen.
- 2 Die Gemeinde Flawil stellte gegen Ende 1984 den Gemeinden des Zweckverbandes Pflegeheim Uzwil 894'000 Franken zinslos zur Verfügung und sicherte sich damit den Anspruch auf 16 Pflegebetten als Uebergangslösung. Flawil hat Frist bis Ende Juni 2009, um sich endgültig für eine eigene Lösung oder die dauerhafte Beteiligung am Pflegeheim Sonnmatt zu entscheiden.
- 3 Die Gemeinde Uzwil baute das Altersheim Sonnmatt aus dem Jahre 1959 innen umfassend um und renovierte es aussen. Nach der Kreditbewilligung durch die Uzwiler Bürgerschaft am 13.9.1987 belief sich die Investition auf 3'506'099 Franken, netto 2'654'153 Franken. Abschreibung und Verzinsung der Investition gehen zu Lasten von Uzwil. Die Einweihung fand am 3.6.1989 statt. Der Zweckverband betreibt das Altersheim Sonnmatt nach seinen Regeln und auf eigene Rechnung.
- 4 In den Jahren 1998/99 wurden am Osttrakt des Pflegeheims Ess- und Aufenthaltsräume angebaut. Der Anbau kostete 1'769'356 Franken. Nach Abzug des Staatsbeitrags und des Beitrags der Brockenstube wurden die Nettobaukosten von 955'487 Franken der Baureserve des Zweckverbandes belastet. Der Anbau ist somit abgeschrieben; er konnte am 27.4.1999 seiner Bestimmung übergeben werden.
- 5 Der Zweckverband Pflegeheim Uzwil kaufte auf den 1.7.2003 vom Caritasverein Uzwil (Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat Pallottinerinnen) das Altersheim Marienfried in Niederuzwil für 2,6 Mio. Franken, welches er bereits seit 1. Juli 1997 in Miete betreibt. Abschreibung und Verzinsung erfolgen durch das Heim (anstelle der Miete).

Damit verfügt der Zweckverband für die absehbare Zukunft über die wesentliche Infrastruktur im Betagten- und Pflegebereich im Dienste der Region Oberuzwil, Uzwil, Oberbüren. Eigenfinanziert will er die Heime betreiben, werterhaltend erneuern und nötigenfalls auch baulich verändern, allenfalls vergrössern.